VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

B-SAB GmbH · Vördener Straße 86 · 49401 Damme

18. November 2026 / Version 1.1

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsunterlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der B-SAB GmbH („B-SAB“) an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen („Kunde“). Dazu zählen insbesondere Sondermaschinen, Anlagen, Komponenten, Automatisierung, Montage, Inbetriebnahme und Service.

(2) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang. Im Übrigen gehen die übereinstimmend vereinbarten projektspezifischen Vertragsunterlagen einschließlich der vereinbarten Leistungsbeschreibung und ihrer Anlagen diesen AGB vor. Die Parteien klären Widersprüche zwischen Projektunterlagen unverzüglich. Eine vereinbarte Rangfolge bleibt maßgeblich.

(3) B-SAB widerspricht abweichenden oder ergänzenden AGB des Kunden. Sie gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung von B-SAB. Auch eine vorbehaltlose Vertragsdurchführung stellt für sich genommen keine Zustimmung dar. Kommt trotz widersprechender AGB ein Vertrag zustande, gelten übereinstimmende Bedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, soweit Bedingungen einander widersprechen.

(4) Für den jeweiligen Vertrag gilt die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung dieser AGB. Eine für künftige Geschäfte vereinbarte Geltung erstreckt sich auf die dafür vereinbarte Fassung. Änderungen bedürfen einer erneuten Einbeziehung.

§ 2 Vertragsschluss und technische Unterlagen

(1) Angebote von B-SAB sind freibleibend, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind. Eine Bestellung auf ein freibleibendes Angebot ist ein Vertragsangebot des Kunden. B-SAB kann es innerhalb der vereinbarten, sonst innerhalb der gesetzlichen Annahmefrist durch Auftragsbestätigung in Textform, etwa per E-Mail, oder durch eindeutige Ausführung annehmen. Eine bloße Eingangsbestätigung stellt keine Annahme dar. Eine Annahme mit Änderungen gilt grundsätzlich als neues Angebot.

(2) Vereinbarte Leistungsdaten, Zeichnungen, Schnittstellen und Toleranzen sind verbindlich. Sonstige Abbildungen, Entwürfe und Richtwerte dienen der Information. Gesetzliche Anforderungen an die Beschaffenheit und die Wirkung von Erklärungen bleiben unberührt.

(3) Die Parteien sollen Nebenabreden, Freigaben und Vertragsänderungen zu Dokumentationszwecken in Textform festhalten. Der Vorrang von Individualabreden und gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(4) An Angebotsunterlagen verbleiben Eigentum und Schutzrechte bei den jeweiligen Berechtigten. Der Kunde darf sie zur Angebotsprüfung verwenden, hierfür erforderliche Kopien herstellen und sie im erforderlichen Umfang verschwiegenheitspflichtigen Beratern zugänglich machen. Kommt kein Vertrag zustande, gibt er sie auf Verlangen zurück oder löscht sie, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten und berechtigte Dokumentationsinteressen dem nicht entgegenstehen. Für gelieferte Projektdokumentation gilt § 13.

§ 3 Leistungsumfang, Mitwirkung und Änderungen

(1) Der vertraglich geschuldete Umfang bestimmt sich nach den vereinbarten Projektunterlagen. Diese sollen insbesondere die Einsatzbedingungen, Schnittstellen, Leistungs- und Prüfkriterien sowie die Zuständigkeiten für Transport, Entladung, Einbringung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung und Dokumentation festlegen.

(2) Der Kunde erbringt die vereinbarten Mitwirkungen rechtzeitig und stellt vereinbarte Informationen, Freigaben, Musterteile und sonstige Beistellungen in der vereinbarten Qualität und Menge bereit. Bei Arbeiten vor Ort stellt er im vereinbarten Umfang sichere und zugängliche Arbeitsbereiche, Medien und Schnittstellen bereit und benennt die Ansprechpartner für die Koordination. B-SAB teilt erkennbare Hindernisse und absehbare Auswirkungen auf Kosten oder Termine unverzüglich mit. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt.

(3) Änderungswünsche werden mit ihren Auswirkungen auf Leistung, Preis, Termine, Dokumentation und gegebenenfalls Konformität abgestimmt. Die Umsetzung und etwaige Mehr- oder Mindervergütung richten sich nach der Änderungsvereinbarung oder den gesetzlichen Vorschriften. Bis zur Klärung bleibt der Vertragsumfang maßgeblich. B-SAB führt zumutbare, von der Änderung unabhängige Arbeiten fort. Die Erfüllung bereits geschuldeter Leistungen und die Beseitigung von Mängeln begründen keine zusätzliche Vergütung.

(4) Vom Kunden gelieferte Vorgaben, Zeichnungen, Bauteile und Beistellungen prüft B-SAB im geschuldeten Umfang und nach Maßgabe der gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten auf Eignung. Für Mehraufwand und Verzögerungen aufgrund fehlerhafter, unvollständiger oder verspäteter Vorgaben und Beistellungen kann B-SAB Ersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Preise lauten auf Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Der Preisumfang für Verpackung, Logistik, Leistungen vor Ort und Reisekosten richtet sich nach den Vertragsunterlagen und der vereinbarten Lieferklausel.

(2) Bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand gelten die vor Vertragsschluss vereinbarten Stunden-, Zuschlags- und Reisekostensätze. Abrechenbare Zeiten und Kosten sind nachvollziehbar auszuweisen. Ansprüche für Wartezeiten setzen eine Vereinbarung oder eine gesetzliche Grundlage voraus.

(3) Eine Preisanpassung wegen gewöhnlicher Kostenänderungen setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Gesetzliche Anpassungsrechte bleiben unberührt.

(4) Vereinbarte Zahlungsmeilensteine und Zahlungsziele haben Vorrang. Bei Werkleistungen kann B-SAB Abschläge nach § 632a BGB verlangen. Bei Kauf und Werklieferung setzen Vorauszahlungen oder Abschläge grundsätzlich eine Vereinbarung voraus. Im Übrigen sind Beträge binnen 30 Kalendertagen ab Zugang einer Rechnung über die nach Vertrag und Gesetz abrechenbare Leistung ohne Abzug zu zahlen.

(5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Verzugszinsen und Verzugsschaden. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, kann B-SAB nach § 321 BGB vorgehen.

(6) Der Kunde kann mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

§ 5 Termine, Verzug, Hindernisse und Teillieferungen

(1) Liefer- und Leistungstermine ergeben sich aus dem Vertrag. Soweit Fristen vereinbarungsgemäß von Freigaben, Beistellungen oder anderen Mitwirkungen abhängen, wirkt sich eine vom Kunden verursachte Verzögerung auf die betroffenen Fristen nur im Umfang der nachgewiesenen zeitlichen Auswirkungen einschließlich einer erforderlichen angemessenen Wiederanlaufzeit aus. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach §§ 642 und 643 BGB, bleiben unberührt.

(2) Hindert höhere Gewalt eine Partei an einer Leistung, verschieben sich die betroffenen Leistungstermine um die Dauer der tatsächlichen Behinderung und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes Ereignis, das die betroffene Partei auch bei zumutbarer Vorsorge weder verhindern noch in seinen Auswirkungen abwenden kann. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich über Beginn, absehbare Dauer und Ende der Behinderung und mindert die Folgen im zumutbaren Umfang. Gesetzliche Rechte bei Verzug, Unmöglichkeit oder Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

(3) Teillieferungen sind zulässig, wenn der Kunde sie im Rahmen des Vertragszwecks nutzen kann, die Restlieferung sichergestellt ist und ihm keine erheblichen Mehrkosten oder sonstigen unzumutbaren Nachteile entstehen. Eine rechtliche Teilabnahme bedarf einer gesonderten Grundlage.

(4) Bei Liefer- oder Leistungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für Schadensersatz gilt ergänzend § 10.

(5) Für eine Warenlieferung kann B-SAB vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten, wenn ein vor oder bei Vertragsschluss abgeschlossenes, auf die Erfüllung des Kundenauftrags gerichtetes Deckungsgeschäft ohne ihr Verschulden endgültig ausfällt, B-SAB kein Beschaffungsrisiko übernommen hat und eine zumutbare Ersatzbeschaffung ausscheidet. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Teilrücktritt bleiben unberührt. B-SAB informiert den Kunden unverzüglich über den Ausfall und erstattet bereits erhaltene Zahlungen für den entfallenden Leistungsumfang unverzüglich.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang und Versicherung

(1) Bei reinen Warenlieferungen ohne geschuldete Einbringung, Montage oder Inbetriebnahme gilt mangels abweichender Vereinbarung EXW, B-SAB GmbH, Vördener Straße 86, 49401 Damme, Deutschland (Incoterms® 2020). B-SAB teilt die Abholbereitschaft mit. Maßgeblich für Kosten und Gefahr sind die vereinbarte Lieferklausel und deren Voraussetzungen. Abweichungen, insbesondere eine von B-SAB geschuldete Verladung oder eine Lieferung an den Aufstellort, regeln die Parteien im Projektvertrag.

(2) Bei Kauf und Werklieferung ohne anwendbare Incoterms-Klausel richtet sich der Gefahrübergang nach §§ 446 und 447 BGB. Bei Werkleistungen trägt B-SAB die Gefahr nach § 644 BGB. Eine für einen Transportabschnitt vereinbarte Lieferklausel ändert den werkvertraglichen Gefahrübergang nur, wenn die Parteien dies für den betreffenden Leistungsumfang eindeutig regeln.

(3) Eine Transportversicherung schließt B-SAB nach Maßgabe der vereinbarten Lieferklausel oder einer gesonderten Vereinbarung ab. Bei Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über Gefahrübergang und Ersatz erforderlicher Mehraufwendungen. Ein Versand anstelle vereinbarter Abholung bedarf einer Abstimmung, soweit kein gesetzliches Recht zu einem anderen Vorgehen besteht.

(4) Befördert oder versendet der Kunde die Ware ins Ausland, stellt er B-SAB die verfügbaren und für eine beanspruchte Umsatzsteuerbefreiung erforderlichen Nachweise zeitnah zur Verfügung. Fehlt ein ausreichender Nachweis, kann B-SAB die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer berechnen. Eine spätere Rechnungsberichtigung erfolgt nach den steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Funktionstest im Werk

(1) Ist eine Vorabnahme im Werk (Factory Acceptance Test, FAT) vorgesehen, erproben die Parteien die Anlage vor Auslieferung nach den vereinbarten Prüfkriterien. Die Parteien stimmen Prüfumfang, Termin, Musterteile und Prüfbedingungen ab. Prüfungen, die erst nach Integration am Aufstellort möglich sind, werden im Protokoll festgehalten. Bleibt der Kunde einem ausreichend angekündigten, vereinbarten Termin ohne berechtigten Grund fern, kann B-SAB nach vorherigem Hinweis die technisch durchführbaren Prüfungen dokumentieren und dem Kunden das Protokoll übermitteln. Ob dadurch ein Zahlungsmeilenstein erreicht wird, richtet sich nach der Projektvereinbarung.

(2) Das Protokoll dokumentiert die geprüften Funktionen, Ergebnisse, Abweichungen und offenen Punkte. B-SAB beseitigt von ihr zu vertretende Abweichungen nach dem Vertrag. Wiederholungsprüfungen betreffen die nachgebesserten und die dadurch beeinflussten Funktionen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist.

(3) Der FAT ist eine technische Prüfung. Er bewirkt für sich genommen weder eine rechtliche Abnahme noch den Übergang der Gefahr oder den Beginn der Mängelverjährung. Ein vereinbarter Zahlungsmeilenstein kann an den FAT anknüpfen. Eine abweichend vereinbarte rechtliche Teilabnahme setzt einen bezeichneten, abgrenzbaren Leistungsumfang voraus.

§ 8 Abnahme von Werkleistungen

(1) B-SAB zeigt die Fertigstellung des Werks an und fordert den Kunden zur Abnahme auf. Ein vereinbarter Funktionstest am Aufstellort (Site Acceptance Test, SAT) wird unter den vereinbarten Bedingungen durchgeführt. Hat der Vertrag den SAT als Voraussetzung für die Abnahme bestimmt, ist diese Festlegung maßgeblich. Maßgeblich für die Abnahme ist das geschuldete Werk einschließlich der für die Prüfung und den bestimmungsgemäßen sicheren Betrieb erforderlichen geschuldeten Unterlagen. Ob fehlende oder unvollständige Unterlagen die Abnahme hindern, bestimmt sich nach ihrer Bedeutung für den Vertragszweck und nach den vereinbarten Abnahmevoraussetzungen.

(2) Die Parteien sollen das Ergebnis, die Abnahmeerklärung oder Abnahmeverweigerung sowie offene Punkte und Vorbehalte in einem Protokoll festhalten. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Der Kunde kann sich bei Abnahme seine Rechte wegen bekannter Mängel nach § 640 Abs. 3 BGB vorbehalten. Bei berechtigter Verweigerung fordert B-SAB nach Beseitigung der beanstandeten, abnahmehindernden Mängel erneut zur Abnahme auf.

(3) Die Abnahmefiktion richtet sich nach § 640 Abs. 2 BGB. B-SAB setzt nach Fertigstellung eine der Komplexität des Werks angemessene Frist und weist in Textform auf die Rechtsfolgen hin. Die Fiktion tritt nicht ein, wenn der Kunde innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels die Abnahme verweigert. Ein Probe- oder Produktionsbetrieb führt für sich genommen nicht automatisch zur Abnahme.

(4) Die Abnahme hat die gesetzlichen Folgen für Gefahr, Vergütung und Verjährungsbeginn. Besondere vertragliche Voraussetzungen für einzelne Zahlungsraten, etwa die Übergabe vereinbarter Dokumentation, bleiben maßgeblich. Bei Kauf und Werklieferung hat eine technische Freigabe für sich genommen keine werkvertraglichen Abnahmewirkungen.

§ 9 Mängelrechte und Garantie

(1) Bei Kauf und Werklieferung gelten die kaufrechtlichen Mängelrechte, bei Werkleistungen die werkvertraglichen Mängelrechte. Soweit § 377 HGB, gegebenenfalls in Verbindung mit § 381 Abs. 2 HGB, anwendbar ist, richten sich Untersuchung und Rüge nach dem Gesetz. Mängelanzeigen sollen zur schnelleren Bearbeitung in Textform erfolgen und das Fehlerbild beschreiben.

(2) Bei Kauf und Werklieferung bestimmt sich die Wahl der Nacherfüllungsart nach § 439 BGB, bei Werkleistungen nach § 635 BGB. Der Kunde ermöglicht die erforderliche Prüfung und Nacherfüllung und stellt den Zugang zur betroffenen Leistung im erforderlichen und zumutbaren Umfang sicher. Die Kosten der Nacherfüllung und die Voraussetzungen weiterer Mängelrechte richten sich nach dem Gesetz. Für die Haftung auf Schadensersatz gilt ergänzend § 10.

(3) Normaler Verschleiß und Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Wartung oder einem Eingriff des Kunden oder Dritter beruhen, begründen insoweit keine Mängelrechte gegen B-SAB. Ansprüche wegen einer von B-SAB zu verantwortenden Ursache, insbesondere einer mangelhaften Anleitung, bleiben unberührt.

(4) Mängelansprüche verjähren bei Kauf und Werklieferung ab Ablieferung und bei Werkleistungen im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB ab Abnahme jeweils in einem Jahr, soweit die gesetzliche Verjährungsfrist zwei Jahre beträgt. Für Bauwerke, Baustofffälle nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie sonstige gesetzliche Sonderfälle bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung. Die Verkürzung gilt ferner nicht bei Arglist, Ansprüchen aus einer Garantie, gesetzlich geschütztem Lieferantenregress, bei Schadensersatzansprüchen und bei zwingenden gesetzlichen Fristen.

(5) Garantien richten sich nach der jeweiligen Garantieerklärung und setzen eine gesonderte Übernahme voraus. Die Garantieerklärung soll in Textform dokumentiert werden. Die Parteien sollen insbesondere Laufzeit, Beginn, Einsatzbedingungen, erfasste Teile und Rechtsfolgen dokumentieren. Gesetzliche Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftung

(1) B-SAB haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigem maßgeblichen zwingenden Haftungsrecht. Das Gleiche gilt im Umfang einer übernommenen Garantie oder eines übernommenen Beschaffungsrisikos.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet B-SAB im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangener Gewinn unterliegen bei einfacher Fahrlässigkeit den Voraussetzungen des Absatzes 2. Bei Datenverlust sind die jeweils geschuldeten Pflichten zur Datensicherung und ein etwaiges Mitverschulden nach § 254 BGB zu berücksichtigen.

(4) Diese Regelungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von B-SAB, soweit diese persönlich in Anspruch genommen werden. Absatz 1 geht den Beschränkungen vor.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) B-SAB behält sich das Eigentum an gelieferten beweglichen Sachen bis zur vollständigen Zahlung der Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag vor, solange das Vorbehaltseigentum nach den gesetzlichen Vorschriften bestehen kann.

(2) Der Kunde behandelt Vorbehaltsware pfleglich und informiert B-SAB unverzüglich über Pfändungen und sonstige Rechteingriffe Dritter. Er weist den Dritten auf das Vorbehaltseigentum hin und übermittelt B-SAB die zur Rechtswahrung erforderlichen Informationen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ist unzulässig.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, kann B-SAB nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurücktreten und danach die Vorbehaltsware herausverlangen. Gesetzliche Rechte bei Zahlungsgefährdung bleiben unberührt.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien schützen erhaltene Informationen, Unterlagen, Muster und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder nach den Umständen erkennbar vertraulich sind. Als vertraulich gelten stets Konstruktionsdaten, Zeichnungen, Steuerungs- und Visualisierungsprogramme, Preise, Angebote und Kundenspezifikationen. Die Parteien treffen hierfür angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes. Sie verwenden diese Informationen für die Durchführung und den vereinbarten Zweck des Vertrags und geben sie nur an Personen weiter, die sie hierfür benötigen und einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Soweit zulässig, ist das Rückbauen (Reverse Engineering) gelieferter Gegenstände zur Erlangung von Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen. Gesetzlich zulässige Nutzungs- und Offenlegungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die Pflicht gilt auch nach Vertragsende, solange die Informationen schutzwürdig sind. Sie erfasst keine Informationen, die rechtmäßig öffentlich zugänglich sind, bereits rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, rechtmäßig von Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Zwingende gesetzliche, behördliche und gerichtliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Soweit zulässig, informiert die offenlegende Partei die andere vorab und beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Maß.

§ 13 Vorrichtungen, Dokumentation, Software und Schutzrechte

(1) Fertigungshilfsmittel und Vorrichtungen, die B-SAB zur eigenen Auftragserfüllung herstellt oder beschafft, verbleiben bei B-SAB und in ihrem Eigentum, soweit der Vertrag keine Übereignung vorsieht. Eine Beteiligung an Entwicklungskosten oder Kosten für Fertigungshilfsmittel führt für sich genommen zu keiner Übertragung weitergehender Rechte.

(2) Bestehende Rechte der Parteien und Dritter bleiben bestehen. An den im Rahmen des Vertrags gelieferten Zeichnungen, Unterlagen und von B-SAB lizenzierten Softwarebestandteilen erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertragsgemäßen Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der gelieferten Anlage einschließlich hierfür erforderlicher Sicherungskopien. Der Kunde darf hierfür Dienstleister unter Wahrung der Vertraulichkeit einsetzen und das Nutzungsrecht zusammen mit der Anlage nach Maßgabe des anwendbaren Rechts weitergeben. Gesetzliche Befugnisse des berechtigten Softwareanwenders bleiben unberührt.

(3) Die Herausgabe von Quellcode, editierbaren SPS- und HMI-Projektdateien, Konstruktionsdaten, Zugangsdaten und Werkzeugen richtet sich nach der vereinbarten Übergabeliste, dem Vertragszweck und den gesetzlichen Pflichten. B-SAB darf eigene Bibliotheken, Standardbausteine und Vorlagen technisch schützen, soweit der geschuldete Betrieb, die vereinbarte Wartung und die eingeräumten Nutzungsrechte gewahrt bleiben. B-SAB stellt die hierfür geschuldeten Unterlagen und Zugänge bereit. Besondere Lizenzbedingungen für Drittsoftware sind vor Vertragsschluss offenzulegen und gelten nach Maßgabe ihrer wirksamen Einbeziehung und des anwendbaren Rechts.

(4) Bei vernetzten Produkten und verbundenen Diensten erfüllen die Parteien die gesetzlichen Informations- und Datenzugangspflichten entsprechend ihrer jeweiligen Rolle nach der Verordnung (EU) 2023/2854. Gesetzliche Datenzugangs- und Nutzungsrechte bleiben unberührt.

(5) Der Kunde stellt die für die vereinbarte Nutzung seiner Beistellungen erforderlichen Rechte zur Verfügung. Werden wegen einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung berechtigte Ansprüche Dritter gegen B-SAB erhoben, stellt er B-SAB insoweit frei. B-SAB informiert den Kunden unverzüglich und gibt ihm Gelegenheit zur Mitwirkung an der Abwehr. Gesetzliche Haftungs-, Prüf- und Hinweispflichten beider Parteien bleiben unberührt.

§ 14 Maschinensicherheit und Konformität

(1) Für die Zuordnung der Herstellerpflichten sind die gesetzliche Rolle und der tatsächliche Leistungsumfang maßgeblich. Die Parteien legen für das Projekt Liefergrenzen, Schnittstellen und Verantwortlichkeiten für die Integration, Risikobeurteilung, Konformitätsbewertung und Dokumentation fest. Zwingende Pflichten der Beteiligten bleiben unberührt.

(2) Soweit B-SAB Hersteller einer vollständigen Maschine oder einer von ihr geschuldeten Gesamtheit von Maschinen ist, erfüllt B-SAB die für diese Einheit geltenden Herstellerpflichten. Sie stellt die vorgeschriebene Erklärung aus, bringt die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung an und liefert die vorgeschriebenen Anleitungen und Begleitunterlagen. Bei Lieferung einer unvollständigen Maschine erfüllt B-SAB die hierfür geltenden Pflichten einschließlich Einbauerklärung und Montageanleitung. Wer die Gesamtanlage herstellt, trägt die gesetzlichen Herstellerpflichten für diese Gesamtanlage. B-SAB liefert die zur Integration geschuldeten Schnittstellen- und Sicherheitsinformationen.

(3) Es gelten die für das jeweilige Produkt im maßgeblichen Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme anwendbaren Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Dazu zählen insbesondere die Richtlinie 2006/42/EG mit ihrer nationalen Umsetzung und die grundsätzlich ab dem 20. Januar 2027 anzuwendende Verordnung (EU) 2023/1230. Die Parteien informieren sich über Änderungen, die sich auf die Einordnung auswirken können. Eine unvollständige Maschine darf als Teil der Gesamtanlage erst in Betrieb genommen werden, wenn die hierfür geltenden Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Pflicht, technische Unterlagen für Behörden zu erstellen und bereitzuhalten, bleibt unberührt. Der Kunde erhält die gesetzlich mitzuliefernden und die zusätzlich vereinbarten Unterlagen. Die gesetzlichen Betreiberpflichten richten sich nach der tatsächlichen Betreiberrolle.

§ 15 Kündigung, Stornierung und Lagerung

(1) Für die Kündigung von Werkverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 648 und 648a BGB. Bei Werklieferungsverträgen über nicht vertretbare bewegliche Sachen gilt § 650 Abs. 1 Satz 3 BGB. Besteht kein gesetzliches oder vereinbartes Lösungsrecht, setzt eine Stornierung die Zustimmung von B-SAB voraus. Die Parteien regeln die Abrechnung in diesem Fall in der Aufhebungsvereinbarung.

(2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, kann B-SAB Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen für Aufbewahrung und Erhaltung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. B-SAB kündigt eine externe Einlagerung nach Möglichkeit vorab an. Gefahrübergang und weitere Rechte richten sich nach Vertrag und Gesetz.

§ 16 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Jede Partei beachtet die für sie und das Geschäft anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsrechts. Der Kunde stellt erforderliche und ihm zumutbar zugängliche Angaben über Empfänger, Endverbleib und Endverwendung zur Verfügung.

(2) Sind für ein Exportgeschäft besondere Weitergabe- oder Wiederausfuhrklauseln vorgeschrieben, vereinbaren die Parteien vor Ausführung des Geschäfts die erforderlichen Pflichten und angemessenen Abhilfemaßnahmen in den jeweiligen Vertragsunterlagen.

(3) B-SAB darf die betroffene Leistung aussetzen, solange zwingende Vorschriften oder fehlende behördliche Genehmigungen ihrer Erbringung entgegenstehen. B-SAB unterrichtet den Kunden unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist. Rücktritt, Rückabwicklung und Haftung richten sich nach Vertrag und Gesetz.

§ 17 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Der Ort der jeweiligen Leistung ergibt sich aus dem Vertrag und ergänzend aus dem Gesetz. Für vereinbarte Leistungen am Aufstellort bleibt dieser Ort maßgeblich.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingend anwendbare Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Sind beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis das für den Sitz von B-SAB in Damme zuständige Gericht Gerichtsstand. Hat der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, kann B-SAB ihn auch dort verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände und die Voraussetzungen internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen bleiben unberührt.

(4) Soweit einzelne AGB-Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sind, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB.